

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Mai 1968	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 68	Gesetz über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten GVBl. II 300-7	119
30. 4. 68	Erstes Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat Ändert GVBl. II 331-1 und 332-1	120
26. 4. 68	Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes Ändert GVBl. II 72-10	121
30. 4. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen Ändert GVBl. II 211-1	121

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten*)

Vom 29. April 1968

§ 1

Das Land Hessen wird in die Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel eingeteilt.

§ 2

(1) Der Regierungsbezirk Darmstadt umfaßt die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Offenbach am Main und Wiesbaden und die Landkreise Alsfeld, Bergstraße, Biedenkopf, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Dillkreis, Erbach, Friedberg, Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hanau, Lauterbach, Limburg, Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Offenbach, Rheingaukreis, Schlüchtern, Untertaunuskreis, Usingen und Wetzlar. Dienstsitz des Regierungspräsidenten ist Darmstadt.

(2) Der Regierungsbezirk Kassel umfaßt die kreisfreien Städte Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn und die Landkreise Eschwege, Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Fulda, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Marburg, Melsungen, Rotenburg, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain. Dienstsitz des Regierungspräsidenten ist Kassel.

§ 3

(1) Die bisher dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden übertragenen Zuständigkeiten gehen auf den Regierungspräsidenten in Darmstadt über. Das gilt

auch für Zuständigkeiten, die sich nicht auf den Bereich seines bisherigen Regierungsbezirks beschränken.

(2) Im übrigen gelten Rechtsvorschriften, in denen auf den Bereich eines Regierungsbezirks Bezug genommen ist, bis zu einer anderweitigen Regelung mit der Maßgabe weiter, daß an die Stelle des bisherigen Regierungsbezirks die kreisfreien Städte und Landkreise dieses Bezirks treten.

§ 4

Soweit der Dienstsitz des bisherigen Regierungspräsidenten in Wiesbaden für den Sitz von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ihrer Einrichtungen, Behörden oder Dienststellen maßgebend ist, kann dieser Sitz bis zu einer anderweitigen Regelung beibehalten werden.

§ 5

Die Personalvertretungen bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt sind neu zu wählen. Sie bestellen gemeinsam mit den bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden bisher bestehenden Personalvertretungen unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl und führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis die neuen Personalvertretungen gewählt sind. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Monat zu Monat abwechselnd von den Vorsitzenden der bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Wiesbaden bisher bestehenden Per-

*) GVBl. II 300-7

sonalvertretungen wahrgenommen. Die Amtszeit der neu gewählten Personalvertretungen endet am 31. Mai 1969.

§ 6

(1) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Soweit durch dieses Gesetz Rechtsvorschriften geändert oder aufrechterhalten werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Vorschriften zu ändern oder aufzuheben.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. April 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erstes Gesetz
über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat*)**

Vom 30. April 1968

Artikel 1

In die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), wird als § 37 eingefügt:

„§ 37

Hinderungsgründe

Hauptamtliche Beamte und Angestellte der Gemeinde oder einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist, können nicht Gemeindevertreter sein. Das gleiche gilt für hauptamtliche Beamte und Angestellte einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist.“

Artikel 2

In die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl.

S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), wird als § 27 eingefügt:

„§ 27

Hinderungsgründe

Hauptamtliche Beamte und Angestellte des Landkreises und hauptamtliche Beamte und Angestellte des Landes, die beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind, können nicht Kreistagsabgeordnete sein. Das gleiche gilt für hauptamtliche Beamte und Angestellte einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. April 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

*) Ändert GVBl. II 331-1 und 332-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes*)**

Vom 26. April 1968

Artikel 1

Das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (GVBl. I S. 324) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden die Worte „bis 30. September“ durch die Worte „bis 31. Dezember“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. April 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Für den Hessischen
Kultusminister
Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

*) Ändert GVBl. II 72-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen*)**

Vom 30. April 1968

Artikel 1

§ 3 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen vom 20. November 1964 (GVBl. I S. 188) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Bezirke der Arbeitsgerichte setzen sich wie folgt zusammen:

1. der Bezirk des Arbeitsgerichts Darmstadt aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken

Bensheim
Darmstadt
Dieburg
Fürth
Groß-Gerau
Lampertheim
Michelstadt

2. der Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken

Frankfurt am Main
Bad Homburg v. d. H.
Königstein i. Ts.
Ussingen
Bad Vilbel

sowie aus den Gemeinden Eddersheim, Flörsheim und Weilbach des Amtsgerichtsbezirks Hochheim a. M.

3. der Bezirk des Arbeitsgerichts Fulda aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken

Fulda
Hünfeld
Lauterbach

*) Ändert GVBl. II 211-1

4. der Bezirk des Arbeitsgerichts Gießen aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken
Alsfeld
Büdingen
Butzbach
Friedberg
Gießen
Nidda
5. der Bezirk des Arbeitsgerichts Hanau aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken
Gelnhausen
Hanau
Schlüchtern
6. der Bezirk des Arbeitsgerichts Bad Hersfeld aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken
Eschwege
Bad Hersfeld
Rotenburg a. d. Fulda
Sontra
7. der Bezirk des Arbeitsgerichts Kassel aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken
Arolsen
Fritzlar
Hofgeismar
Homberg, Bez. Kassel
Kassel
Korbach
Melsungen
Bad Wildungen
Witzenhausen
Wolfhagen
8. der Bezirk des Arbeitsgerichts Limburg a. d. Lahn aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken
Hadamar
Limburg a. d. Lahn
Weilburg
9. der Bezirk des Arbeitsgerichts Marburg a. d. Lahn aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken
Biedenkopf
Frankenberg-Eder
Kirchhain
Marburg a. d. Lahn
Treysa
10. der Bezirk des Arbeitsgerichts Offenbach am Main aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken
Langen
Offenbach am Main
Seligenstadt
11. der Bezirk des Arbeitsgerichts Wetzlar aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken
Dillenburg
Herborn
Wetzlar
12. der Bezirk des Arbeitsgerichts Wiesbaden aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken
Eltville am Rhein
Hochheim a. M.
mit Ausnahme der Gemeinden Eddersheim, Flörsheim und Weilbach, die zum Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main gehören,
Idstein
Rüdesheim am Rhein
Bad Schwalbach
Wiesbaden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. April 1968

Der Hessische
Ministerpräsident

Zinn

Der Hessische
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,70 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 0,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen, 719 99, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.